

Abschrift

Friedhofs- und Bestattungs- gebührenordnung

der

Stadt Frankfurt am Main

vom

20. Juli 2010

**Vorlage ist das Amtsblatt für
Frankfurt am Main**

20. Juli 2010

Nr. 29

141. Jahrgang

Obwohl die Informationen in dieser Abschrift gewissenhaft angefertigt wurden und aus verlässlicher Quelle stammen, wird für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen.

[02.08.2010 Harald Fester](#)

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I , S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2010, § 8371 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Frankfurt am Main sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 2. sich gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
 4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 17.12.1993 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main 1993, S. 902), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2006 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 17.10.2006, S. 1114) sowie in der Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main 2007, S. 141) außer Kraft.

Stadt Frankfurt am Main, 09.07.2010

DER MAGISTRAT
Petra Roth
Oberbürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

- 1. Verwaltungsgebühren**
- 2. Bestattungsgebühren**
 - 2.1 Erdbestattungen
 - 2.2 Urnenbeisetzungen
- 3. Ausgrabungen**
- 4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume**
 - 4.1 Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier
 - 4.2 Nutzung des Totenhauses
 - 4.3 Nutzung einer Tiefkühlzelle
 - 4.4 Nutzung eines Ritusraumes
- 5. Grabnutzungen**
 - 5.1 Erd- und Urnenwahlgrabstätten
 - 5.2 Erd- und Urnenreihengrabstätten
 - 5.3 besondere Grabarten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	57,00
1.2	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme nach § 40 Abs.2 der Friedhofsordnung	26,00
1.3	Ausstellung eines Ausweises für eine/n Dienstleistungserbringer/in	26,00
1.4	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	105,00
1.5	Genehmigung eines Grabmals und/oder einer Einfassung und/oder einer sonstigen Grabausstattung	44,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene in einer Grabtiefe von 2,30 m	1.330,00
2.1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.144,00
2.1.3	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	672,00
2.1.4	Nicht-Bestattungspflichtige	341,00
	Mit der Gebühr unter 2.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung - Überführung des Sarges zur Grabstätte (innerhalb des Friedhofes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken des Sarges - Stecken eines Notkreuzes - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	in einer Erdgrabstätte	741,00

	<p>Mit der Gebühr unter 2.2.1 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne zur Grabstätte (innerhalb des Stadtgebietes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken der Urne - Stecken eines Notkreuzes - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
2.2.2	In einer Kammer/Röhre	740,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.2.2 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne zur Grabstätte (innerhalb des Stadtgebietes) - Beisetzung der Urne in einer Kammer/Röhre - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
3.	Ausgrabungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist	1.733,00
3.2	Ausgrabung eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist	1.439,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	741,00
3.4	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte	888,00
	<p>Mit der Gebühr unter 3 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Herausnahme der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne aus der Grabstätte - Transport der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne in einem von Dritten zu stellenden Behältnis zum Totenhaus des Friedhofes - Benutzung des Totenhauses am Tag der Ausgrabung - Aufbewahrung der Urne - Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	
4.1.1	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	184,00
4.1.2	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung / 45 Minuten	276,00
4.1.3	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	368,00
4.1.4	Kategorie A gem. § 38 Abs.1 der Friedhofsordnung Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle / je angefangene 15 Minuten	92,00
4.1.5	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	170,00
4.1.6	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung / 45 Minuten	255,00
4.1.7	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	340,00
4.1.8	Kategorie B gem. § 38 Abs.2 der Friedhofsordnung Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle / je angefangene 15 Minuten	85,00

4.1.9	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	28,00
4.1.10	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung / 45 Minuten	42,00
4.1.11	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	56,00
4.1.12	Kategorie C gem. § 38 Abs.3 der Friedhofsordnung Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle / je angefangene 15 Minuten	14,00
	Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Trauerfeier - Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit - Gestellung eines Pultes oder Tisches - Nutzung der städteigenen Musikanlagen Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.2	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	46,00
4.3	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/ -raum je angefangenem Kalendertag	49,00
4.4	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	171,00
5.	Grabnutzungen	
5.1	Erd- und Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	
5.1.1	Erdwahlgrabstätte	
5.1.1.1	Als Einzelwahlgrabstätte	966,00
5.1.1.2	Als Doppelwahlgrabstätte	1.585,00
5.1.1.3	Als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	619,00
5.1.1.4	Als Tiefgrabstätte	1.051,00
5.1.2	Urnenwahlgrabstätte	
5.1.2.1	Als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	905,00
5.1.2.2	Als Urnenkammer als Einzelgrabstätte	606,00
5.1.2.3	Als Urnenkammer als Doppelgrabstätte	892,00
5.1.2.4	Als Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Urnenkammer als Doppelgrabstätte	287,00
5.1.3	Erdwahlgrabstätte als Gruft, pro Gruft-Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	4.114,00
	Mit der Gebühr unter 5.1.3 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung der Ausgrufung für die Dauer von 40 Jahren - Beseitigung der Gruft Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.2	Erd- und Urnenreihengrabstätten (Nutzungsdauer für 20 Jahre)	
5.2.1	Als Erdreihengrabstätte	563,00
5.2.2	Als Urnenreihengrabstätte	272,00

5.2.3	Als Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	239,00
5.2.4	Als Reihengrabstätte als Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	148,00
5.3	Besondere Grabarten	
5.3.1	Anonyme Grabstätte (Nutzungsdauer für 20 Jahre; einschließlich gärtnerische Pflege)	
5.3.1.1	Als Erdreihengrabstätte	591,00
5.3.1.2	Als Urnenreihengrabstätte	356,00
5.3.2	Individualisierbare anonyme Grabstätte (Nutzungsdauer für 20 Jahre; einschließlich einer möglichen gärtnerischen Pflege)	
5.3.2.1	Als Erdreihengrabstätte	623,00
5.3.2.2	Als Urnenreihengrabstätte	431,00
5.3.3	Rasengrabstätte	
5.3.3.1	Als Erdreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	633,00
5.3.3.2	Als Erdwahlgrabstätte-Einzel (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.008,00
5.3.3.3	Als Erdwahlgrabstätte-Doppel (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.384,00
5.3.3.4	Als Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	380,00
5.3.3.5	Als Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	919,00
5.3.4	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkompaktanlage (Nutzungsrecht 25 Jahre)	469,00
5.3.5	Urnenwahlgrabstätte in einem Trauerhain (Nutzungsrecht 25 Jahre)	919,00
5.3.6	Landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten	
5.3.6.1	Als Erdreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	577,00
5.3.6.2	Als Erdwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	924,00
5.3.6.3	Als Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	371,00
5.3.6.4	Als Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	680,00
5.4	Verlängerung von Nutzungsrechten (Nacherwerb von Nutzungsrechten)	
	Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
	a) Erdwahlgrabstätte	
	- als Einzelwahlgrabstätte	38,64
	- Doppelwahlgrabstätte	63,40
	- Erdwahlgrabstätte als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	24,76
	- Tiefgrabstätte	42,04
	b) Urnenwahlgrabstätte	
	- als Erdgrab	36,20
	- Urnenkammer als Einzelgrabstätte	24,24
	- Urnenkammer als Doppelgrabstätte	35,68
	- Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Urnenkammer als Doppelgrabstätte	11,48
	c) Erdwahlgrabstätte als Gruft, pro Gruft-Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	102,85
	d) Rasengrabstätte	
	- als Erdwahlgrabstätte-Einzel	40,32

	- als Erdwahlgrabstätte-Doppel	55,36
	- als Urnenwahlgrabstätte	36,76
	e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkompaktanlage	18,76
	f) Urnenwahlgrabstätte in einem Trauerhain	36,76
	g) Landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätte	
	- als Erdwahlgrabstätte	36,96
	- als Urnenwahlgrabstätte	27,20